

Gemeinde Mittelstetten



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche

10. Sitzung des Gemeinderates Mittelstetten

vom 3. November 2025
Sitzungssaal der Gemeinde Mittelstetten

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Franz Ostermeier

Schriftführerin:

Maria Riepl

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Mittelstetten ist somit beschlussfähig.

Gremiumsmitglieder:

Zweiter Bürgermeister Erwin Lauchner

Dritte Bürgermeisterin Evelyn Dürmeier

Renate Anzenhofer

Gebhard Dörr

Friedrich Kiser

Sebastian Klingl

Ramona Kurz

Michael Peil

Klaus Pschebezin

Michael Robeller

Bemerkung:

Entschuldigt sind

Marco Bodin

Andreas Spörl

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Aktuelle Viertelstunde
TOP 2.	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.09.2025
TOP 3.	Neuvergabe Stromkonzessionsvertrag; - Genehmigung des Kriterienkatalogs
TOP 4.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 012/2025 vom 21.10.2025 Vorhaben: Errichtung einer Garage Bauort: Finkenstraße 7 ,Fl.Nr.: 750/3 Gmk. Mittelstetten Bebauungsplan: "Mittelstetten-Süd"
TOP 5.	Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung
TOP 6.	Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Öffentliche Sitzung

TOP 1. Aktuelle Viertelstunde

Sachvortrag:

Keine

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.09.2025

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Mittelstetten genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 29.09.2025.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 3. Neuvergabe Stromkonzessionsvertrag; - Genehmigung des Kriterienkatalogs

Sachvortrag:

Zur Neuvergabe des Stromkonzessionsvertrags für die Gemeinde Mittelstetten haben sich neben den Bayernwerken auch die Energiebauern GmbH aus Sielenbach beworben. Zur rechtssicheren Abarbeitung des Verfahrens hat der Gemeinderat Mittelstetten in der Sitzung am 01.09.2025 die Dornbach GmbH aus Saarbrücken mit der Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt.

Die Kanzlei hat der Verwaltung einen Kriterienkatalog mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung übersandt. Auf die Anlage zur Beschlussvorlage wird verwiesen. Die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien werden mit einer entsprechenden Gewichtung versehen:

- Netzsicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs,
- Kostengünstige Energieversorgung,
- Verbraucherfreundliche Energieversorgung,
- Umweltverträgliche Energieversorgung,
- Effiziente Energieversorgung,
- Konzessionsvertrag.

Die Kanzlei Dornbach empfiehlt, den Kriterienkatalog weitestgehend unverändert zu übernehmen. Die Kriterien orientieren sich an den einschlägigen Empfehlungen sowie der aktuellen Rechtsprechung und wurden bislang nicht gerichtlich angegriffen.

Der Beschlussvorlage sind der Verfahrensbefehl und ein Musterkonzessionsvertrag als Anlage beigefügt.

Diskussionsverlauf:

Herr Köll erklärt dem Gemeinderat die Neuvergabe des Stromkonzessionsvertrages und den Kriterienkatalog. Die Gemeinde Oberschweinbach ist hiervon auch betroffen und hat bereits dem Kriterienkatalog zugestimmt.

Ein GR fragt nach, wer die Auswertung des Kriterienkataloges übernimmt.

Herr Köll: Die Kanzlei Dornbach.

Ein GR findet, dass die Vertragsdauer sehr lange ist.

Herr Köll: Um nicht alle 5-10 Jahre eine Neuausschreibung machen zu müssen, dass mit sehr viel Aufwand und finanziellen Mitteln verbunden ist, empfiehlt der Bayer. Gemeindetag, Städtetag und die Energieversorger die Laufzeit des Vertrages auf 20 Jahre zu fixieren.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat Mittelstetten hat Kenntnis vom Kriterienkatalog zur Neuvergabe der Stromkonzession und genehmigt diesen in der vorliegenden Form. Eine Ausfertigung des Kriterienkatalogs liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 4.	Antrag auf Baugenehmigung BV-Nr.: MI 012/2025 vom 21.10.2025 Vorhaben: Errichtung einer Garage Bauort: Finkenstraße 7 ,Fl.Nr.: 750/3 Gmk. Mittelstetten Bebauungsplan: "Mittelstetten-Süd"
---------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Sachvortrag:

Gemeindliche Stellungnahme
nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO

Die Verwaltung schlägt folgende Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB u. Art. 64 BayBO an das LRA vor

Der Bauherr beabsichtigt auf dem Flurstück 750/3 der Gemarkung Mittelstetten eine Garage mit einer Größe von 58m² zu errichten.

Der Bauherr wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 30.09.2025 aufgefordert die Bauarbeiten zur Errichtung einer Garage einzustellen da die Garage nicht mehr unter die Verfahrensfreiheit gemäß Art. 57 Abs. 1 Buchstabe b BayBO fällt und eine Größe von 50m² überschreitet sowie außerhalb der Baugrenze errichtet werden soll.

Zudem soll bis zum 25.11.2025 ein Bauantrag eingereicht werden dieser Bauantrag liegt nun vor.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

A. Planungsrecht:**§ 5 BauGB**

Das Bauvorhaben liegt im Allgemeinen Wohngebiet, das im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

§ 30 BauGB

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifiz. Bebauungsplanes „Mittelstetten Süd“
Gebietsart: Allgemeines Wohngebiet

GRZ = gepl.0,18 < zul. 0,25

§ 31 BauGB

Das Bauvorhaben entspricht **nicht**- den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Befreiung oder Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist erforderlich:

a) Errichtung der Garage außerhalb der festgesetzten Baugrenze

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt –

Befreiung	a)	ja
-----------	----	----

D. Erschliessung:

D.1 Zufahrt: (Art. 4 BayBO)

Die Zufahrt ist gesichert durch die Lage des Flurstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche

nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO	ja
--------------------------------	----

D.2 Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

D. 3 Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Mittelstetten

ja

F. Sonstige Angaben

Für das beantragte Objekt werden insgesamt **zwei** Stellplätze errichtet.

G. Verfahren

Die Nachbarbeteiligung ist **nicht** vorhanden.

Diskussionsverlauf:

Ein GR weist darauf hin, dass nicht nur das Gebäude um 8 m² zu groß gebaut wurde, sondern das Baufenster auch überschritten wurde.

Ein GR fragt nach, ob man weiß, warum keine Nachbarschaftsunterschriften vorhanden sind. Bgm. Ostermeier ist nichts bekannt, aber Nachbarschaftsunterschriften sind nicht mehr verpflichtend.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung einer Garage auf dem Flurstück 750/3 der Gemarkung Mittelstetten zu.

Für folgende Befreiung des Bebauungsplanes „Mittelstetten Süd“ wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

- Errichtung der Garage außerhalb der festgesetzten Baugrenze

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 5. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung

Diskussionsverlauf:

keine

TOP 6. Bekanntgaben/Wünsche und Anträge

Diskussionsverlauf:

Geschäftsleiter Herr Köll informiert den Gemeinderat über die Kommunalwahlen, wenn es keine Bürgermeisterkandidaten gibt.

Der Wahlleiter macht bekannt, dass frühestens ab dem 09.12.2025 (spätestens ab dem 25.12.2025) Wahlvorschläge eingereicht werden können. Reguläres Fristende für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist der 08.01.2026 um 18.00 Uhr. Wenn bis zum 08.01.2026 kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht wurde, gibt es eine Nachfrist für die Einreichung weiterer Wahlvorschläge. Diese endet am 15.01.2026 um 18.00 Uhr.

Der Wahlausschuss tritt am 20.01.2026 zusammen und beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. Das Ergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Sollte es für die Wahl des ersten Bürgermeisters bzw. der ersten Bürgermeisterin nur eine Kandidatin oder nur einen Kandidaten geben, kann die Wählerin bzw. der Wähler eine wählbare Person auf dem Stimmzettel zur Wahl der Ersten Bürgermeisterin oder des Ersten Bürgermeisters handschriftlich eintragen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 46 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). Die Wahl gilt als angenommen, wenn die gewählte Person sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung der vorläufigen Wahlergebnisse schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgelehnt hat (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). Wird die Wahl zur ersten Bürgermeisterin oder zum ersten Bürgermeister abgelehnt, findet eine Neuwahl statt. Der Wahltermin für die Neuwahl soll innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung der Wahl liegen (Art. 47 Abs. 4 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Um für die Zeit ohne Ersten Bürgermeister handlungsfähig zu sein, wird der bis zum 30.04.2026 amtierende Erste Bürgermeister zur konstituierenden Sitzung einladen. Dabei wird u. a. ein Zweiter Bürgermeister gewählt, der die Amtsgeschäfte führt, bis eine neue Erste Bürgermeisterin bzw. ein neuer Erster Bürgermeister gewählt wurde und diese bzw. dieser sein Amt antritt.

Aufgrund des den Gemeinden garantierten Selbstverwaltungsrechts übernimmt beispielsweise nicht die Kommunalaufsicht das „Amt“ der Ersten Bürgermeisterin bzw. des Ersten Bürgermeisters.

Bgm. Ostermeier wird ein letztes Mal einen Versuch unternehmen, mit 2 Personen in einem persönlichen Gespräch einen Kandidat zu finden.

2.Bgm. Lauchner fragt nach, ob eine Bürgermeisterkandidatur ohne Zugehörigkeit zu einer Wählerliste möglich ist.
Herr Köll antwortete, dass eine Liste mit den benötigten Unterstützungsunterschriften gebraucht würde.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor.
Um 19:35 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Gemeinde Mittelstetten

Vorsitzender

Franz Ostermeier
Erster Bürgermeister

Maria Riepl
Schriftführerin